

# Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Inhalts-Übersicht: Hegezeit für Wildenten. — Kadaverbeseitigung. — Delschlagscheine. — Abschluß von Lieferungsverträgen. — Schlachtverbot. — Vaterländischer Hilfsdienst.

### Bekanntmachung

betreffend Hegezeit für Wildenten.

Auf Grund des § 3 der Verordnung, die Ausführung des Jagdstrafgesetzes, insbesondere Anordnungen wegen der Hegezeit betr., vom 29. April 1914 heben wir hiermit die Hegezeit für Wildenten mit Wirkung vom 1. bis zum 15. Juli ds. J. auf.

Darmstadt, den 20. Juni 1918.  
Großherzogliches Ministerium des Innern.  
v. Homberg.

Betr.: Kadaverbeseitigung.

An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Durch mehrere Fälle veranlaßt, beauftragen wir Sie, die Schafbesitzer darauf hinzuweisen, daß verwendete Schafe, die an die Kreisammelnhausmeisterei abgeliefert sind, nicht geschoren werden dürfen, da hierdurch eine wirksame Seuchenbekämpfung mitleidet.

Gießen, den 26. Juni 1918.  
Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
J. B.: Langermann.

Betr.: Delschlagscheine.

An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Unter Hinweis auf unsere Bekanntmachung vom 11. April 1918 Kreisblatt Nr. 39 machen wir nochmals darauf aufmerksam, daß die spätere Ausstellung von Delschlagscheinen nur für diejenigen Landwirte ohne unzulässige Erhebungen von Statten gehen kann, deren Anbauflächen in das von Ihnen anzustellende Verzeichnis richtig eingetragen worden sind. Etwasige weitere Anmeldungen sind daher in ein Nachtragsverzeichnis von Ihnen aufzunehmen, das uns demnächst vorzulegen wäre.

Bei dieser Gelegenheit teilen wir Ihnen weiter mit, daß Schlagscheine für Delsaaten aus der neuen Ernte erst nach Erlaß der neuen, in Aussicht stehenden Verordnung über Delsfrüchte von uns erteilt werden können. Etwasige Anträge auf Ausstellung solcher Scheine sind daher von Ihnen noch nicht entgegenzunehmen, sondern uns mit den erforderlichen Bescheinigungen erst später vorzulegen.

Die Großh. Bürgermeistereien, die das angeforderte Verzeichnis nach unserer Verfügung vom 11. April 1918 noch nicht vorgelegt haben, werden hiermit an baldige Erledigung erinnert.

Gießen, den 27. Juni 1918.  
Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
J. B.: v. Groisman.

### Bekanntmachung.

Betr.: Beendigung des Abschlusses von Lieferungsverträgen.

Die Reichsstelle für Gemüse und Obst hat als den Tag, an dem die Lätigung von Lieferungsverträgen ihren Abschluß finden soll, den 30. Juni l. J. bestimmt. Nach Ablauf dieses Tages dürfen Lieferungsverträge über Frühgemüse wie über Herbstgemüse nur noch im Namen der Geschäftsabteilung der Reichsstelle und zu deren alleiniger Verfügung abgeschlossen werden. Alle vorher abgeschlossenen Verträge müssen bis längstens 15. Juli l. J. der Reichsstelle zur Genehmigung vorliegen. Eine Ausnahme hiervon besteht nur für Lieferungsverträge über gelbe Kohlräben, die auch über den 30. Juni l. J. hinaus abgeschlossen werden dürfen.

Die für Beauftragte von Kommunalverbänden und von Großverbraucher zum Abschluß von Gemüse-Lieferungsverträgen ausgestellten Answeisarten verlieren mit Ablauf des 30. Juni 1918 ihre Gültigkeit.

Mainz, den 29. Juni 1918.  
Hessische Landes-Gemüsefeste. Verwaltungsabteilung.  
Der Vorsitzende:  
Werner, Regierungsrat.

Betr.: Wie oben.

Die Hessische Landes-Gemüsefeste, Verwaltungsabteilung, an die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Landes.

Unter Hinweis auf vorstehende Bekanntmachung empfehlen wir Ihnen, die in Ihren Gemeinden örtlich bekanntzumachen.

Mainz, den 29. Juni 1918. 4937D  
Der Vorsitzende:  
Werner, Regierungsrat.

### Bekanntmachung

betreffend Schlachtverbot, vom 18. Juni 1918.

Im Anschluß an unsere Bekanntmachung vom 22. Januar 1918 (Reg.-Bl. S. 1) bestimmen wir:

Das Verbot des Abchlachtens weiblicher Kälber bleibt bis auf weiteres aufgehoben.

Darmstadt, den 18. Juni 1918.  
Großherzogliches Ministerium des Innern.  
v. Homberg.

## Vaterländischer Hilfsdienst.

Aufforderung des Kriegsamtis zur freiwilligen Meldung gemäß § 7, Absatz 2 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst.

# Helfer für die Etappe!

In dem gewaltigen, von unserem Heere besetzten feindlichen Gebiet

werden zur Verwendung bei Militärbehörden in erhöhtem Maße

zahlreiche Hilfskräfte benötigt.

Das Interesse des Vaterlandes verlangt, daß taugliche und entbehrliche Kräfte der Heimat sich zu diesem Etappen-dienst zur Verfügung stellen. Zahlreiche kriegsüberwindungs-fähige Militärpersonen müssen im besetzten Gebiet noch für den Dienst an der Front frei gemacht werden.

Die Lebensbedingungen im besetzten feindlichen Gebiet sind durchaus günstig. Neben reichlicher freier Verpflegung und freier Unterkunft wird gute Entlohnung gewährt. Auch ist Gelegenheit zur Beschaffung billiger Kleidung gegeben. Und was bedeutet die Notwendigkeit, sich in fremde Verhältnisse einzugewöhnen, gegenüber dem Maß von Opfern und Entbehrungen, das unsere Krieger seit Jahren freudig ertragen?

Männliche Hilfskräfte jeden Alters, auch Jugendliche, können, wenn sie geeignet befunden werden, Beschäftigung im besetzten Gebiet im Westen finden, und zwar für Arbeitsdienst jeglicher Art, Boten- und Ordnungsdienst, sowie als Schreiber, Buchhalter, Kaufleute, Verkäufer, Lagerverwalter, Aufsichtskente, Handwerker jeder Art.

Personen mit französischen und flämischen Sprachkenntnissen werden besonders berücksichtigt.

Verpflichtigte können nicht angenommen werden, mit Ausnahme der 50% oder mehr erwerbsbeschränkten Kriegsbeschädigten.

Als Entgelt wird gewährt:

Freie Verpflegung oder Geldentschädigung für Selbstverpflegung, freie Unterkunft, freie Eisenbahnfahrt zum Bestimmungs-ort und zurück, freie Benutzung der Feldpost, freie ärztliche und Lazarettbehandlung, sowie angemessene Verantlohnung.

Bis zur endgültigen Ueberweisung an eine bestimmte Bedarfsstelle wird ein „vorläufiger Dienstvertrag“ geschlossen. Die endgültige Höhe des Lohnes oder Gehaltes kann erst im Anstellungs-vertrag selbst festgesetzt werden. Sie richtet sich nach Art und Dauer der Arbeit sowie der Leistungsfähigkeit des Betreffenden. Eine auskömmliche Bezahlung wird zugesichert. Falls Bedürftigkeit vorliegt, werden außerdem Zulagen für die in der Heimat zu verbleibenden Familienangehörigen gewährt.

Die Versorgung derjenigen, die eine Kriegsdienstbeschädigung erleiden, ist besonders geregelt.

Meldungen nehmen entgegen für Kreis Gießen, Ais-telb., Lauterbach und Schotten: Bezirkskommando und Hilfsdienstmeldestelle Gießen; dabei sind vor-zulegen: Etwasige Militärpapiere, Beschäftigungsanweis- oder Arbeitspapiere, erforderlichenfalls Wehrschein. Es ist anzugeben, wann der Bewerber die Beschäftigung antreten kann. Eine vor-läufige ärztliche Untersuchung erfolgt kostenlos bei dem Bezirks-kommando. Jeder Bewerber hat sich den erforderlichen Schut-zimpfungen zu unterziehen.

Kriegsamtstelle Frankfurt a. M.

4702D

Ein: nehmlich während der Besichtigung der Kreisbesichtigungs-...  
gab es nennlich auch die...  
es zur...  
von dessen...  
Darmstadt, den 20. Juni 1918.  
Gießen, den 26. Juni 1918.  
Gießen, den 27. Juni 1918.  
Mainz, den 29. Juni 1918.  
Mainz, den 29. Juni 1918.